

**Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze
vom 01.07. bis 31.12.2020:**

**§ 22)
Grundstücksanschlusskosten**

- (7) Die Gemeinde erhebt
- | | |
|---|------------|
| a) für die Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage | 40,27 EURO |
| b) für einen von dem Eigentümer verlangten Ein- oder Ausbau des Wasserzählers | 32,21 EURO |
- Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.

**§ 23)
Benutzungsgebühren**

- (3) Die Gebühr beträgt je m³ Frischwasser 2,21 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.

**§ 24)
Grundgebühr**

- (1) Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße der installierten Messeinrichtung. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen, die geeignet sind zur Messung folgender maximaler Verbrauchsleistungen

| Zählergröße | Bruttopreis je Monat |
|--|-----------------------------|
| bis zu 5 m ³ /h - Q3 2,5 oder Q3 4 (QN 2,5) | 5,25 € |
| bis zu 12 m ³ /h - Q3 6,3 oder Q3 10 (QN 6,0) | 6,84 € |
| bis zu 20 m ³ /h - Q3=16 (QN 10) | 11,39 € |
| über 20 m ³ /h - Q3=25 (DN 80-100) | 41,01 € |

Die Grundgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.

**§ 26)
Verwaltungsgebühren**

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt der Zweckverband für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen eine Verwaltungsgebühr von 2,63 EURO.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt der Zweckverband 12,60 EURO; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,63 EURO.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr von 79,80 EURO.
- Die Verwaltungsgebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.